

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE UNTERLEINLEITER

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Unterleinleiter

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit / öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterleinleiter hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Sitzung am 25.05.2023 die Aufstellung der Gesamtfortschreibung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungs- und Landschaftsplans umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 25.05.2023 wurde zudem der Vorentwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung in der Fassung vom 25.05.2023 gebilligt. Des Weiteren wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zuge einer öffentlichen Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Anlass, Ziel und Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan (FNP) ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung, nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde, in den Grundzügen darzustellen. Durch die Fortschreibung werden die künftigen baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke, die innerhalb des Gemeindegebiets liegen, nach Maßgabe des Baugesetzbuches festgelegt.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans ist für eine nachhaltige, ganzheitliche städtebauliche Entwicklung notwendig und trägt den zeitgemäßen städtebaulichen Zielen der Gemeinde Unterleinleiter Rechnung.

Im Verfahren werden Flächen unter Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange aktuell bewertet. Eigentümer und Projektentwickler können den Planungswillen des Gemeinderates ablesen. Dies ermöglicht in Folge eine strukturierte und „zügige“ städtebauliche Entwicklung.

Der wirksame Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahre 1984 und umfasst eine Fläche von ca. 12,47 km². Die Darstellungen in mehreren Bereichen des Gemeindegebietes entsprechen nicht der gebauten Realität. Kleinteilige Änderungen

sind im Zuge der Fortschreibung anzupassen. Für den Bereich des Landschaftsplans haben sich seit 1984 aufgrund verschiedener Änderungen hinsichtlich Biotopkartierung, Natura 2000 Gebiete, etc. Gesetzesänderungen ergeben, welche in den fortgeschriebenen Plan eingearbeitet werden müssen.

Verfahren

Am 29.10.2021 wurde gemeinsam mit den Gemeinderatsmitgliedern eine Klausur zur Überarbeitung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

In der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2023 wurde der Vorentwurf gemeinsam mit den Gemeinderatsmitgliedern abgestimmt. Die vorgetragenen Anpassungen und Anregungen wurden in den Plan eingearbeitet.

Beteiligung der Öffentlichkeit / öffentliche Auslegung

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan inklusive Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

Montag den 03.07.2023

bis einschließlich Mittwoch den 02.08.2023

im Rathaus der Stadt Ebermannstadt, Zimmer Nr. 011, im Erdgeschoss, Franz-Dörrzapft-Straße 10 in 91320 Ebermannstadt, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	12:30 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

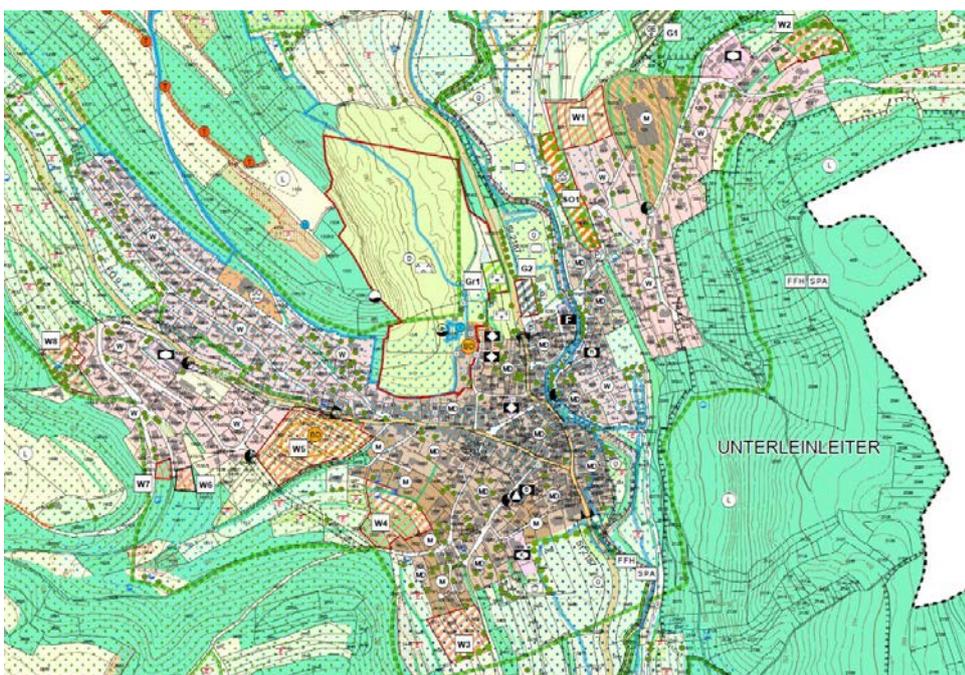


Abb. 1: Ausschnitt Vorentwurf, Flächennutzungsplanfortschreibung Unterleinleiter, Stand: 25.05.2023

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, die mit der Planung verfolgten Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen kann Auskunft verlangt werden. Für Auskünfte steht Ihnen Herr Ebert (Zimmer 011) zur Verfügung.

Für die Möglichkeit der Planeinsicht bitten wir Sie telefonisch einen Termin mit Herrn Ebert (09194 506 32) zu vereinbaren. Der Plan und sämtliche zugehörige Unterlagen können dann eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans können während der Auslegungsfrist entweder schriftlich gegenüber der Gemeinde Unterleinleiter oder während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Ebermannstadt abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Gemeinde Unterleinleiter, den 14.06.2023

gez. Alwin Gebhardt,
Erster Bürgermeister